

Fortschreibung des Bayerischen Mindestwasserleitfadens

Unter Federführung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) soll der bestehende und bewährte Restwasserleitfaden in einen Mindestwasserleitfaden überführt werden. Konkret geht es um die künftige Festlegung jener Wassermengen, welche die bayerischen Wasserkraftwerksbetreiber nicht zur ökologischen und Co2-freien Wasserkraftstromerzeugung nutzen können, sondern an ihren Turbinen vorbeileiten sollen.

Wir sind in großer Sorge, da künftig nach einem vorliegenden Entwurf des Mindestwasserleitfadens wohl rund die doppelte bis dreifache Menge an Rest- bzw. Mindestwasser von den Wasserkraftbetreibern an ihren Turbinen vorbeigeleitet werden soll. Dies hätte für die Wasserkraftwerksbetreiber existenzbedrohende Folgen, da die Wasserkraftstromproduktion damit ganzjährig erheblich eingeschränkt würde bzw. sogar häufig ganz zum Erliegen käme. Über 2.800 Wasserkraftanlagen in Bayern sind durch die unausgewogene Auslegung existenziell gefährdet, obwohl diese durch die Ableitung von Teilabflüssen nur ca. **1,4 Prozent** der gesamten bayerischen Fließgewässerstrecken tangieren.

Die Wasserkraft ist die „traditionelle Energie Bayerns“ und seit über 100 Jahren prägend für unsere Heimat. Zudem hat die Wasserkraft eine große gesellschaftliche Wirkung in Bayern. Betreiber kleiner Wasserkraftanlagen sind wichtige Mittelständler im ländlichen Raum und halten regionale Wertschöpfungskreisläufe aufrecht (Mühlen/Sägewerke/Handwerksbetriebe). Die Wasserkraft leistet zudem einen Beitrag zum lokalen Hochwasserschutz, entlastet mit der Übernahme von Unterhaltsleistungen an den Gewässern den Steuerzahler, befreit unsere Gewässer von Wohlstandsmüll etc. Die CO₂-ärmste Energieerzeugung stützt außerdem die regionalen Energienetze und reduziert Übertragungskosten.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie stammt aus dem Jahr 2000 und das Wasserhaushaltsgesetz stammt aus dem Jahr 2010. Im Jahr 2011 wurde allerdings der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Inzwischen gibt es zusätzlich den „Klimaschutzplan 2050“ der Bundesregierung vom 14.11.2016, der für jede Maßnahme eine Prüfung in Richtung Klimafreundlichkeit fordert. Es wäre angezeigt, dass im Rahmen der Erarbeitung des Mindestwasserleitfadens die jüngsten Ereignisse und der Klimaschutz eine dementsprechende Berücksichtigung fänden.

Wichtig: Der pauschalisierende Entwurf des Mindestwasserleitfadens verbleibt bislang ohne Folgeabschätzung und Einzelfallbetrachtung für die Wasserkraftwerksbetreiber. Härtefallregelungen oder wirtschaftliche Abwägungen werden ausdrücklich nicht zugelassen! Eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung verlangt aber die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Anforderungen gleichermaßen. Überzogene Auflagen dürfen nicht zum wirtschaftlichen „Aus“ für Wasserkraftanlagen führen.

Ansprechpartner:

Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V., Karolinenplatz 5a, 80333 München

Tel: 089/28805670; E-Mail: vwb@wasserkraft-bayern.de